

Beschluß der Bürgerschaft

vom 21. December 1870.

1. Ankauf des Melkerplatzes und Canalanlage auf der St. Stephani Kirchenweide.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage des Senats vom 7. November einverstanden, indem sie den Ankauf des Melkerplatzes und das Abkommen mit der Stephanigemeinde in Betreff einer zukünftigen Canalanlage genehmigt, letzteres jedoch nur insoweit als der von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen in dem Bericht vom 16. December in Vorschlag gebrachte Vorbehalt:

„den Hafen nicht auf dem Melkerplatz zu errichten, sondern denselben außerhalb des Melkerplatzes, jedoch in dessen unmittelbarer Nähe und im Uebrigen auf der im Project angegebenen Stelle herstellen zu lassen“, staatsseitig auszubedingen ist.

Die Bürgerschaft genehmigt unter dieser Voraussetzung auch den beantragten Erlaß der Staatsabgabe, ermächtigt die berichtende Deputation zum Abschluß eines förmlichen Vertrags mit der Stephanigemeinde, und die Finanzdeputation zur Auszahlung des Kaufpreises an die Gemeinde, baar oder in 5% Staatsobligationen; sie beauftragt ferner die Deputation für Verwaltung der öffentlichen Grundstücke mit der Nugbarmachung des angekauften Platzes.

Den Antrag der berichtenden Deputation in Betreff der Expropriation von Grundstücken verweist die Bürgerschaft an dieselbe zurück, indem sie einen weiteren Bericht, namentlich auch darüber wünscht, inwiefern sich eine Verbindung des Melkerplatzes mit dem Straßennetze der westlichen Vorstadt, und eine Schienenverbindung mit dem Weserbahnhof oder mit der Eisenbahn empfehlen möchte.

2. Friedhof der Stadt Bremerhaven.

Die Bürgerschaft bewilligt den für die Anlage eines Kirchhofs der Stadt Bremerhaven beantragten Zuschuß in der Summe von 8000 Thalern und beauftragt die Deputation für die Häfen und Hafenanlagen mit der Festsetzung der im öffentlichen Interesse bei Zuweisung des Zuschusses erforderlichen näheren Bedingungen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 23. December 1870.

Revision des Gesetzes, das Gemeindebürgerrecht betreffend.

Indem der Senat den Gesetzentwürfen II, III mit den ihm von der Bürgerschaft vorgelegten Anträgen, deren Zweckmäßigkeit unzweifelhaft erscheint, zustimmt und somit dafür hält, daß es einer weiteren Deputationsberatung nicht bedürfe, veranlaßt ihn der Wunsch, mit den Bestimmungen über die bremische Gemeindegemeinschaft die inzwischen publicirte Landgemeindevorstellung gleichwie das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vollständig in Einklang zu bringen, die laut der Beilage abgeänderte Fassung des Gesetzentwurfs I zu beantragen.

Diesemnach wird daran festgehalten, daß nur Staatsgenossen einer bremischen Gemeinde angehören können, und wird die Gemeindeangehörigkeit (d. h. das Bürger-

Anlage.